

09.10.92

Fz *10 Seiten*

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Zielsetzung

Korrektur der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich als nicht verfassungskonform beanstandeten Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in folgenden Bereichen:

- Ländersteuergarantie (§ 10 Abs. 3 FAG)
- Nachteilsausgleich für Bremen und Nordrhein-Westfalen wegen Nichtberücksichtigung bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1986 (§ 11 a Abs. 2 FAG)
- Nachteilsausgleich für Bremen wegen zu geringer Bemessung der Vorabbeträge für Kosten politischer Führung und Haushaltsnotlage bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1987 bis 1991 (§ 11 a Abs. 3 FAG)
- Bemessung der Vorabbeträge Bremens für Kosten politischer Führung und Haushaltsnotlage bei den Bundesergänzungszuweisungen ab 1992 (§ 11 a Abs. 3 FAG)

- 2 -

Fristablauf: 20.11.92

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

B. Lösung

- Aufhebung der Ländersteuergarantie in den Jahren 1991 bis 1994
- Zahlung des gebotenen zusätzlichen Nachteilsausgleichs für Bremen und Nordrhein-Westfalen wegen Nichtberücksichtigung bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1986 je zur Hälfte in 1992 und 1993 aus dem Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen dieser Jahre
- Zahlung des Nachteilsausgleichs für Bremen wegen zu geringer Bemessung der Vorabbeträge in den Jahren 1987 bis 1991 je zur Hälfte in 1992 und 1993 aus dem jeweils um 119 Mio DM erhöhten Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen dieser Jahre
- Anhebung der Vorabbeträge Bremens auf die Höhe der dem Saarland gewährten Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen ab 1992

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Beim Bund entstehen in den Jahren 1992 und 1993 jeweils Mindereinnahmen in Höhe von 119 Mio DM.

Die den Empfängerländern von Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug der Vorabbeträge zufließenden Bundesergänzungszuweisungen mindern sich in den Jahren 1992 und 1993 gegenüber dem bisherigen Recht dadurch, daß zuvor für Nordrhein-Westfalen ein Betrag von jeweils 15,5 Mio DM und für Bremen ein Betrag von jeweils 248,5 Mio DM abgezogen wird.

Bundesrat

Drucksache 672/92

09.10.92

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. Oktober 1992

021 (431) - 521 11 - Fi 96/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

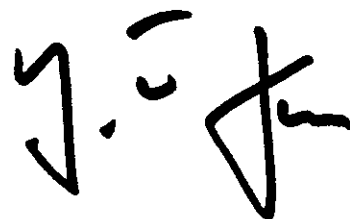
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992, die auch die laufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für das Jahr 1991 sowie die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 1992 betreffen und deshalb noch im Jahr 1992 in Kraft treten sollten.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Fristablauf: 20.11.92

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den Jahren 1992 und 1993 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 119.000.000 DM."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Zusätzlich erhalten in den Jahren 1992 und 1993 aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 Bremen Zahlungen von je 30.000.000 DM und Nordrhein-Westfalen Zahlungen von je 15.500.000 DM."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1992 nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

Bremen	250.000.000 DM,
Rheinland-Pfalz	20.000.000 DM,
Saarland	250.000.000 DM,
Schleswig-Holstein	50.000.000 DM.

Zum Ausgleich der Nachteile bei der Bemessung der Vorab-
beträge in den Jahren 1987 bis 1991 erhält das Land Bremen
in den Jahren 1992 und 1993 aus dem Gesamtbetrag der Zu-
weisungen nach Absatz 1 zusätzlich je eine Zahlung von
237.500.000 DM."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Durch das Urteil vom 27. Mai 1992 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, mit Wirkung für das bisher nicht endgültig abgerechnete Ausgleichsjahr 1991 die mit dem Grundgesetz unvereinbare Regelung des § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) entweder aufzuheben oder durch eine verfassungskonforme Neuregelung zu ersetzen. Nach dem Urteil sind außerdem Nachteile, die Bremen und Nordrhein-Westfalen dadurch erlitten haben, daß sie verfassungswidrig zu niedrige Bundesergänzungszuweisungen erhalten haben, auszugleichen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die sich aus dem Urteil in den vorerwähnten Bereichen ergebenden Folgerungen gezogen werden.

Im einzelnen sind folgende Rechtsänderungen vorgesehen:

1. Aufhebung der Ländersteuergarantie (§ 10 Abs. 3 FAG)
für die Jahre 1991 bis 1994.

Die Ländersteuergarantie wird mit Wirkung für die Ausgleichsjahre 1991 bis 1994 aufgehoben. Damit werden für die Übergangszeit bis zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 die Ausgleichszuweisungen und -beiträge im Länderfinanzausgleich ausschließlich auf der Grundlage eines Finanzkraftvergleichs berechnet, der nach näherer Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes stets auch den Gemeindesteueransatz einschließt. Eine Korrekturrechnung unter Beschränkung auf die ausgleichsrelevanten Landeseinnahmen findet danach nicht statt.

Die Regelung zieht für die Übergangszeit bis zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 eine der möglichen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992. Für die laufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs wird damit im Interesse der Planungssicherheit der einzelnen Länder Klarheit geschaffen. Der Entscheidung des Gesetzgebers über die

Ausgestaltung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 soll damit nicht vorgegriffen werden.

2. Korrektur des Nachteilsausgleichs nach § 11 a Abs. 2 FAG

Das Bundesverfassungsgerichts erklärt den Gesetzgeber für verpflichtet, den im Urteil des Gerichts vom 24. Juni 1986 (BVerfGE 72, 330 [423]) angeordneten Nachteilsausgleich für Bremen und Nordrhein-Westfalen wegen Nichtberücksichtigung dieser Länder bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1986 so zu bemessen, daß keine pauschalen Abschläge von den für diese Jahre ermittelten Fehlbetragssummen vorgenommen werden.

Danach kann Bremen insgesamt einen um 60 Mio DM und Nordrhein-Westfalen insgesamt einen um 31 Mio DM höheren Nachteilsausgleich verlangen.

Es ist vorgesehen, daß diese Nachzahlung je zur Hälfte in den Jahren 1992 und 1993 aus dem für die Zeit von 1987 bis 1993 auch wegen des Nachteilsausgleichs erheblich erhöhten Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen vorgenommen wird. Die Durchführung des Nachteilsausgleichs im Rahmen der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen hat das Bundesverfassungsgerichts in seiner früheren Entscheidung selbst angeordnet (vgl. BVerfGE 72, 330 [423]).

3. Nachteilsausgleich für Bremen wegen zu geringer Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1987 bis 1991 (§ 11 a Abs. 3 FAG)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hätte Bremen in den Jahren 1987 bis 1991 Haushaltshilfe-Vorabbeträge in gleicher Höhe wie das Saarland bekommen müssen. Der Bremen insoweit zu gewährende Nachteilsausgleich beläuft sich auf insgesamt 225 Mio DM.

Außerdem hat es das Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform angesehen, daß Bremen als Vorabbetrag für die Kosten politischer Führung in den Jahren 1987 bis 1991 nur Vorabbeträge zugebilligt worden sind, die pauschal 50 vH unter den für das Saarland ausgewiesenen Beträgen liegen. Der Gesetzentwurf sieht als Nachteilsausgleich insofern Nachzahlung der Summe der Differenz zu den Vorabbeträgen des Saarlandes vor. Dabei handelt es sich um insgesamt 250 Mio DM.

Der Nachteilsausgleich zugunsten Bremens im Rahmen von § 11 a Abs. 3 FAG (insgesamt 475 Mio DM) soll je zur Hälfte in den Jahren 1992 und 1993 vorgenommen werden. Er wird zur Hälfte vom Bund über eine entsprechende Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen in den betreffenden Jahren und im übrigen aus dem Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen finanziert, obwohl sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 für den Bund eine Verpflichtung zur Aufstockung der Bundesergänzungszuweisungen nicht ergibt.

4. Gleichstellung Bremens mit dem Saarland hinsichtlich der Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen ab 1992 (§ 11 a Abs. 3 FAG)

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts entsprechend werden außerdem die Bremen nach § 11 a Abs. 3 FAG gewährten Vorabbeträge wegen Haushaltsnotlage und Kosten politischer Führung ab 1992 an diejenigen des Saarlands angepaßt.

Die nach dem Verfassungsurteil gebotenen umfassenden Hilfen zur Sanierung der Finanzen Bremens und des Saarlands müssen späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben. Eine solche Regelung setzt eine noch ausstehende Abstimmung von Bund und allen Ländern über ein gemeinsames Hilfskonzept voraus. Sie kann außerdem nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Finanzprobleme der neuen Länder getroffen werden.

672/92

Beim Bund entstehen durch das Gesetz in den Jahren 1992 und 1993 jeweils Mindereinnahmen in Höhe von 119 Mio DM infolge der Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen.

Die den Empfängerländern von Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug der Vorabbeträge zufließenden Bundesergänzungszuweisungen mindern sich in den Jahren 1992 und 1993 gegenüber dem bisherigen Recht dadurch, daß zuvor für Nordrhein-Westfalen ein Betrag von jeweils 15,5 Mio DM und für Bremen ein Betrag von jeweils 248,5 Mio DM abgezogen wird. Nähere Aussagen über die Verteilung dieser Mindereinnahmen können erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Streichung der Ländersteuergarantie lediglich Auswirkungen auf die Bemessung der Finanzausgleichsleistungen unter den Ländern haben kann und die den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen zufließenden Nachteilsausgleichsbeträge nur die allgemeine Finanzausstattung dieser Länder in begrenztem Umfang verbessern.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3 FAG)

Die Aufhebung der Ländersteuergarantie hat zur Folge, daß bereits in der endgültigen Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1991 die Korrekturrechnung nach § 10 Abs. 3 FAG entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 11 a FAG)

Es handelt sich um die im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen vorzunehmenden Änderungen.

Zu Buchstabe a (§ 11 a Abs. 1 FAG)

Die Vorschrift sieht eine Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1992 und 1993 in Höhe von jeweils 119 Mio DM vor. Damit übernimmt der Bund die Hälfte des Bremen wegen zu niedriger Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1987 bis 1991 zu gewährenden Nachteilsausgleichs nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 11 a Abs. 3 FAG).

Zu Buchstabe b (§ 11 a Abs. 2 FAG)

Es handelt sich um die Korrektur des Nachteilsausgleich für Bremen und Nordrhein-Westfalen wegen der Nichtberücksichtigung bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1986.

Zu Buchstabe c (§ 11 a Abs. 3 FAG)

Die Regelung enthält sowohl die Anhebung der Bremen gewährten Vorabbeträge auf die Höhe der dem Saarland gewährten Vorabbeträge ab 1992 als auch den Nachteilsausgleich für Bremen wegen der zu niedrigen Festsetzung der Vorabbeträge in den Jahren 1987 bis 1991.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

06.11.92

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 06. November 1992
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1

In Artikel 1 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der sogenannten Ländersteuergarantie (§ 10 Abs. 3 FAG) vor.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.05.1992 darf die Vorschrift für das Ausgleichsjahr 1991 nicht mehr angewendet werden. Will der Gesetzgeber die Regelung einer Ländersteuergarantie beibehalten, so ist er zu einer Neuregelung auch für das Ausgleichsjahr 1991 berechtigt.

Hiervon ausgehend ist der Bundesrat der Auffassung, daß eine Streichung der Ländersteuergarantie als nur eine der möglichen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine starke faktische Präjudizierung der anstehenden Überlegungen zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 darstellen würde. Die Entscheidung über eine Ländersteuergarantie ab 1991, die noch zu treffen ist, sollte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch offengehalten werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl "119.000.000" durch die Zahl "383.000.000" ersetzt.

Begründung:

In seinem Urteil vom 27. Mai 1992 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß Bremen und Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 bis 1991 zu geringe Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) erhalten haben. Die Forderungen der Länder für diesen Zeitraum belaufen sich auf 566 Mio DM (Bremen 535 Mio DM, Nordrhein-Westfalen 31 Mio DM). Darüber hinaus sind 1992 und 1993 die Vorabbeträge des Landes Bremen denen des Saarlandes anzugleichen.

Die Gesamtforderungen in Höhe von 766 Mio DM sind allein vom Bund entsprechend seiner gesetzgeberischen Verantwortung zu zahlen, und zwar außerhalb des BEZ-Volumens (2 % des Umsatztsteueraufkommens in den alten Ländern). Insofern wird auf Ziff. 50 der BR-Drs. 470/92 (Beschluß) verwiesen.

Es ist nicht hinnehmbar, daß die übrigen - finanzschwachen - Empfängerländer an der Finanzierung des Nachteilsausgleichs und der Anhebung der Vorabbeträge ab 1992 beteiligt werden sollen. Die finanziellen Folgen verfassungswidriger Entscheidungen des Gesetzgebers zu Lasten besonders armer Länder können nicht (auch nicht teilweise) von den etwas weniger armen Ländern getragen werden. Der Finanzbedarf der übrigen BEZ-Empfängerländer kann nicht automatisch dadurch geringer werden, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß der Bedarf - im wesentlichen - eines einzelnen Landes nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.